

Mehrfachbeschäftigung in der Arbeitslosenversicherung

➤ Wie wirkt sich Mehrfachbeschäftigung auf das Arbeitslosengeld aus?

Da das Arbeitslosengeld anhand vergangener Brutto-Monatsbezüge errechnet wird, kann eine Mehrfachbeschäftigung zu einem höheren Arbeitslosengeld führen.

➤ Werden geringfügige Beschäftigungen auch bei der Berechnung berücksichtigt?

Vor dem 1. April 2024 wurden geringfügige Beschäftigungen nicht arbeitslosenversichert.

Seit dem 1. April 2024 werden geringfügige Beschäftigungen arbeitslosenversichert, wenn:

- mehrere geringfügige Tätigkeiten zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, oder
- die geringfügige Tätigkeit neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wird.

Ab dem 1. Jänner 2026 werden nur mehr mehrfach geringfügig Beschäftigte, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Sollten Sie ab dem 1. Jänner 2026 zusätzlich zu einer vollversicherten Tätigkeit einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, so lassen Sie sich durch die Expert:innen der Arbeiterkammer beraten.

➤ Ändert sich ab 1. Jänner 2026 sonst noch etwas?

- Der geringfügige Zuverdienst zu Arbeitslosengeld/Notstandshilfe wird beinahe abgeschafft.
- Ausnahmen bestehen, wenn die geringfügige Tätigkeit zuvor zumindest 26 Wochen neben einer vollversicherten Tätigkeit ausgeübt wurde, oder für Personen, die besonders berücksichtigungswürdigen Gruppen angehören (z.B. Langzeitarbeitslose, begünstigt Behinderte, Schwerstkranke).
- Ob und in welchem Ausmaß Sie von der Abschaffung des geringfügigen Zuverdienstes ausgenommen sind, können Sie im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit den Expert:innen der Arbeiterkammer klären.